

Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde
zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes
"Alamannisches Gräberfeld" im Flur "Kurzacker" und "Krumriesel"
auf Gemarkung Freiburg-Munzingen

vom 14. Mai 1982

Aufgrund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Freiburg-Munzingen wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich des alamannischen Gräberfelds, zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet "Alamannisches Gräberfeld" im Flur "Kurzacker/Krumriesel" bezeichnet.

§ 2

- (1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die Flurstücke Nrn. 5023 und 5024 der Gemarkung Freiburg-Munzingen.
- (2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1.500 rot eingetragen. Die Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 7800 Freiburg i. Br., Mehrfertigungen der Karte werden beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, Adelhauser Straße 33, 7800 Freiburg i. Br., und beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br. als untere Denkmalschutzbehörde aufbewahrt. Die Verordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

- (1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigungen des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung aufgrund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamts an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamts die in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verkündet im GBL. BW 1982 S. 262.